

Intelligenz- und Wochenblatt Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

No 14.

Sonnabends, den 3. April.

1847.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Mgr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuszeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung.

In Betracht des Nothstandes und auf ausdrücklichen Antrag der hiesigen Bäckerinnung haben wir beschlossen, das Einbringen fremden Brotes an den Wochenmarkttagen, Mittwochs und Sonnabends, oder wenn an einem dieser Tage ein Festtag einfällt, Tags zuvor zu gestatten.

Indem wir dies hiermit bekannt machen, fügen wir bei, daß das einzubringende Brot in Broten zu 2, 4 und 6 Pfund feilzustellen ist, und nicht höher als die jedesmalige hiesige Taxe besagt, verkauft werden darf.

Frankenberg, den 31. März 1847.

Der Rath der Stadt Frankenberg.
Pötzler, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Der in der Nacht vom 25.—26. Februar dieses Jahres von der Wachtmannschaft der Communalgarde zu Frankenberg festgenommene, dann freigelassene Excedent ist wegen der sich gegen die erstere und die hiesige Communalgarde im Allgemeinen erlaubten Schmähungen statt achtätigem Gefängnisses, mit einer Geldbuße von Vier Thalern bestraft worden, was auf Grund des hier gesprochenen Erkenntnisses andurch veröffentlicht wird.

Frankenberg, den 30. März 1847.

Königliches Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Sonntagsschule.

Anmeldungen zur Aufnahme in die hiesige Sonntagsschule werden nächsten Donnerstag, den 8. April, Vormittags von 8 bis 11 Uhr von mir angenommen.

Frankenberg, den 29. März 1847.

M. Störner, P.

War null.

Erfahrungen machen die Erklärung nothwendig, daß ich jeden, dem in unsrer Kirche irgendwelche Herstellungen aufgetragen sind, und der dieselben während einer gottesdienstlichen Feier, sei es Leichenpredigt oder Taufe oder Bestattung, auszuführen oder durch seine Lehrlinge ic. ausführen zu lassen